

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 29 (1924-1925)
Heft: 7

Artikel: Die verheiratete Lehrerin im Ausland
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-311845>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in Geschlechter nimmt seine Fragestellung ihren Ausgangspunkt. Die erste Antwort erteilen seine Aufsätze: „Über den Geschlechtsunterschied und dessen Einfluss auf die organische Natur“ und „Über männliche und weibliche Form“, erschienen 1795 im 2. und 3. Heft der „Horen“. Sie verdanken ihre Entstehung dem erotischen Erlebnis der Ergänzung von Mann und Frau und dem ethisch-ästhetischen der Vollendung der eigenen Persönlichkeit, als das sich die Vereinigung mit der *Li* für Humboldt darstellt, und sind zugleich Ausdruck desselben. Insbesondere geht Humboldts Psychologie der Frau hervor aus dem Studium der Persönlichkeit seiner Gattin, aus deren schöner Weiblichkeit Humboldt die Bestimmung für das Wesen des Menschen schöpfen zu können glaubt. Dieser Zusammenhang tritt deutlich da hervor, wo er das Verhältnis des Individuums zum Ideal fixiert, vor allem im Begriff der „idealischen Individualität“. Auch in der Methode der Charakterforschung, die Humboldt angibt, zeigt sich das Erlebnisbedingte seines Philosophierens, indem er als höchste Stufe eine Erkenntnismöglichkeit durch „Leidenschaft“, d. h. unmittelbare Schau, intuitives Erkennen durch Liebe aufstellt.

Auch die Entwicklung der Religiosität Humboldts hängt zusammen mit seinen Beziehungen zur Frau. Vor allem wird ihm die Liebe zu *Li* bisweilen religiöses Gefühl. Mit dem Tod seines Sohnes rückt das Unsterblichkeitsproblem in den Mittelpunkt seiner Ideenbeschäftigung. Schönster Ausdruck seiner Religiosität sind die Briefe an Charlotte Diede, die vielgelesenen „Briefe an eine Freundin“. Charlotte Diede hat das Verdienst, Humboldt dem eigentlichen Christentum näher gebracht zu haben. Durch den Tod seiner Gattin wird Humboldts Leben völlig religiöse Vertiefung.

Es ist in der Tat so, dass Humboldt erst in der Verbindung und Vereinigung und Wechselwirkung mit der Frau zur Vollendung seiner Persönlichkeit kommt. Das wird nur möglich durch ein weibliches Prinzip in seiner Geistigkeit, dessen er sich auch mit aller Klarheit bewusst ist. Er besitzt unendlich grosse Empfänglichkeit, aber damit ist zugleich ein Mangel an Produktivität verbunden. So zeigt er seine eigentliche Grösse in Werken nachgehenden Verständnisses, wie seiner Schrift „Über Goethes Hermann und Dorothea“ oder der feinsinnigen Skizze „Über Schiller und den Gang seiner Geistesentwicklung“, und als genialer Versteher der Sprachen. In dem Hineinleben in die Psyche der Frau sieht Humboldt diejenige Aufgabe seines Daseins, für die er eigens bestimmt und ausgerüstet ist und die er auch mit wahrer Genialität zu lösen wusste.

Die verheiratete Lehrerin im Ausland.

Anlässlich der Beratung eines neuen kantonalen Schulgesetzes sind wir von einer Gruppe von Lehrerinnen über die Lage der verheirateten Lehrerin im Ausland angefragt worden. Da wir annehmen dürfen, das Resultat der daraufhin veranstalteten Umfrage in verschiedenen Nachbarländern, sowie in England und Amerika, werde auch für einen weiteren Frauenkreis von Interesse sein, geben wir nachstehend eine kurze Zusammenfassung der im Laufe des Monats Januar erhaltenen Antworten.

Frankreich. Die Lehrerinnen haben in ganz Frankreich, einschliesslich Elsass-Lothringen, genau die gleichen Rechte wie die Lehrer, und zwar sowohl gleiche Gehälter, als überhaupt gleiche Bedingungen vor und nach der Heirat.

Wenn eine Lehrerin heiratet, bleibt sie im Amte, mit einer einzigen Ausnahme: wenn sie nämlich einen Ausländer heiratet, verliert sie ihre Nationalität und als Nichtfranzösin muss sie die Schule aufgeben.

Auch diese Ausnahme wird aufhören, sobald bei Verheiratung mit einem Ausländer die Französinnen ihre Nationalität beibehalten können; es wird darauf gerechnet, dass diese Forderung der französischen Frauen bald erfüllt werde.

Deutschland. Vor der Revolution von 1918 war die verheiratete Lehrerin fast in allen deutschen Ländern vom Berufe ausgeschlossen.

Die neue Reichsverfassung hat alsdann alle Ausnahmebestimmungen für weibliche Beamte beseitigt. Eheverbote für Lehrerinnen wurden aufgehoben.

Durch die Personalabbau-Verordnung ist nun leider der alte Zustand wieder hergestellt, und es sind in erster Linie die weiblichen verheirateten Beamten zu entlassen. Die verheirateten Lehrerinnen sind schon in grossem Umfange „abgebaut“ worden.

Sobald diese Personalabbau-Verordnung aufgehoben wird, hat wenigstens formell der in der neuen Reichsverfassung festgelegte Rechtszustand wieder Gültigkeit; ob dies in der Praxis auch geschehen wird, ist zweifelhaft.

Österreich. In Wien sind die verheirateten Lehrerinnen in allen öffentlichen Schulen zugelassen; es bestehen keine erschwerenden Bestimmungen.

In den meisten andern Bundesländern, mit Ausnahme von Wien, wurden anlässlich des Beamtenabbaus die verheirateten Lehrerinnen in erster Linie entlassen. In Tirol, Kärnten und Oberösterreich soll das Zölibat für die Lehrerin wieder eingeführt werden. In andern Ländern bestehen verschiedene erschwerende Bestimmungen. Dennoch hat es den Anschein, als ob die Gefahr schon so ziemlich beschworen sei.

Auch in Wien sollte 1923 die verheiratete Lehrerin entlassen werden. Doch gelang es einem Komitee der weiblichen Angestellten in Staat, Land und Gemeinde, durch Einberufung einer grossen Versammlung und durch energischen Protest die Gefahr abzuwenden.

England. Vor 1914 hatten eine gewisse Anzahl lokaler Erziehungsbehörden Reglemente aufgestellt, die den Rücktritt verheirateter Lehrerinnen vorschreiben. In vielen Fällen jedoch umgingen die Behörden selbst ihre eigenen Vorschriften und ersuchten solche Lehrerinnen, ihren Beruf auch nach der Verheiratung weiter auszuüben.

Während des Krieges wurden diese Reglemente infolge der grossen Nachfrage nach Lehrerinnen aufgehoben oder unbeachtet gelassen. Verheiratete Frauen wurden dringend gebeten, in die Schule zurückzukehren, und überall wurde das Argument gebraucht, es sei ihre Pflicht, der grossen Lehrernot im Lande zu begegnen.

Heute wiederum werden die verheirateten Lehrerinnen von vielen Erziehungsbehörden zum Rücktritt veranlasst, und Entwürfe für Reglemente in diesem Sinne sind an vielen Orten in Vorbereitung. Eine Anfrage im Unterhause vom März 1924 brachte die Tatsache zum Vorschein, dass von zirka 330 lokalen Erziehungsbehörden 105 gegen die verheiratete Lehrerin Beschlüsse gefasst haben.

Die „National Union of Women Teachers“ in London (Nationale Vereinigung der Lehrerinnen) ist grundsätzlich gegen die Entlassung der verheirateten Lehrerin und kämpft dagegen.

Holland. Die Anstellung der verheirateten Lehrerin war und ist in diesem Lande eine viel umstrittene Frage. Die bürgerlichen Parteien sind hauptsächlich

gegen, die Sozialdemokraten für die Belassung der verheirateten Lehrerin im Amte.

Das alte Schulgesetz (von Mitte des 19. Jahrhunderts) enthielt keine Bestimmungen gegen die Anstellung verheirateter Lehrerinnen. In den Achtzigerjahren versuchten aber einzelne Gemeinden, verheiratete Lehrerinnen auszuschliessen, was aber von der Regierung verhindert wurde. Seit diesem Zeitpunkt versuchten zirka 51 Gemeinden (von 1100 des ganzen Landes), solche Entlassungen vorzunehmen; einzelne dieser Beschlüsse wurden aber zurückgezogen oder durch die Regierung verhindert. Sogar unter der rechtsstehenden Regierung der letzten Jahre sind mehrmals Gemeinderatsbeschlüsse zur Zwangsentlassung von verheirateten Lehrerinnen als nichtig erklärt worden.

Heute droht den verheirateten Lehrerinnen Hollands eine grössere Gefahr. Im Jahr 1924 wurde der Kammer eine Gesetzesvorlage eingereicht, wonach das Schulgesetz folgende Abänderung erfahren soll:

„Der Gemeinderat kann bestimmen, dass eine noch nicht 45jährige Lehrerin, die eine Ehe eingeht, am Tage ihrer Hochzeit ehrenvoll entlassen wird.“

Bei der heutigen bürgerlichen Mehrheit im Parlament ist zu befürchten, dass dieses Gesetz angenommen werde und damit solche Gemeinden, die ihre verheirateten Lehrerinnen entlassen wollen, freie Hand haben werden. Es hat sich allerdings ein Agitationskomitee gebildet, das gegen dieses Gesetz Stellung nimmt. Doch ist, wie gesagt, die Wahrscheinlichkeit gross, dass das neue Gesetz angenommen werde.

Zahl der verheirateten Lehrerinnen am 1. Januar 1923 = 781

Gesamtzahl der Lehrerinnen „ „ „ „ == 6126
(an öffentlichen Schulen)

Also waren damals etwas mehr als der achte Teil der Lehrerinnen an öffentlichen Schulen verheiratet.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Gesetze gegen die verheiratete Lehrerin sind in keinem Staat vorhanden. Jedoch stellen gelegentliche Schulbehörden Reglemente auf, die sich gegen die verheiratete Lehrerin richten. Im Staate Neuyork ist endgültig durch den Gerichtshof entschieden worden, dass die Schulbehörde kein Recht habe, eine Lehrerin wegen Verheiratung zu entlassen.

Schweizerische Zentralstelle für Frauenberufe.

Aufruf des bundes zur vereinfachung der deutschen rechtschreibung.

Die bestrebungen nach vereinfachung der rechtschreibung sind nichts neues. Vereinzelt haben gelehrte, schulmänner und schriftsteller schon längst ihre überzeugung dahin ausgesprochen, dass eine reform der schreibweise nötig ist, und gelegentlich haben sie sie auch in die tat umgesetzt. Aber ihre anstrengungen blieben vereinzelt und deshalb ohne weitgehende nachfolge. In Deutschland und Österreich griff nach der revolutionszeit die reformbewegung mächtig um sich — in Deutschland verlangten 30,000 lehrer nach einer solchen —; doch folgte unter dem druck der verhältnisse bald wieder ein rückschlag und andere fragen traten in den vordergrund.